



Reglement über die schulergänzenden Tagesbetreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler der Stufe Kindergarten und Primarschule der Gemeinde Sissach

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Mittagstisch
- Art. 3 Hausaufgabenbegleitung
- Art. 4 Überbrückungsangebot

II. ORGANISATION

- Art. 5 Betriebliche Aufsicht
- Art. 6 Betreuungspersonen

III. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER / ELTERN

- Art. 7 Anmeldung/ Abmeldung
- Art. 8 Aufnahme
- Art. 9 Absenzen
- Art. 10 Disziplin
- Art. 11 Informationspflicht der Erziehungsberechtigten

IV. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

- Art. 12 Grundsatz / Kostenpflicht
- Art. 13 Rechnungsstellung

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 14 Inkrafttreten

EINWOHNERGEMEINDE SISSACH

Reglement über die schulergänzenden Tagesbetreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler der Stufe Kindergarten und Primarschule der Gemeinde Sissach

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Sissach, gestützt auf § 46 i.V.m. § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28.5.1970 (Gemeindegesezt, SGS 180), beschliesst folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Organisation und den Betrieb der schulergänzenden Tagesbetreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler der Stufe Kindergarten und Primarschule der Gemeinde Sissach.

² Die schulergänzenden Tagesbetreuungsangebote umfassen die Betreuung der Schülerinnen und Schüler insbesondere

- a. während des Mittagstisches;
- b. bei der Hausaufgaben-Begleitung;
- c. zur Überbrückung der schulfreien Zeit zwischen Mittagstisch und Schulunterricht am Nachmittag.

³ Die schulergänzenden Tagesbetreuungsangebote können durch die Gemeinde selbst oder beauftragte Dritte organisiert und betrieben werden.

⁴ Die Betreuung erfolgt durch geeignetes Personal.

⁵ Mit beauftragten Dritten schliesst der Gemeinderat eine Leistungsvereinbarung ab.

Art. 2 Mittagstisch

¹ Der Mittagstisch wird bei Bedarf während der Schulzeit jeweils am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag in der Zeit von 12.00 bis 13.30 Uhr angeboten, sofern mindestens 5 Kinder definitiv angemeldet sind. Die Betreuung erfolgt in der Regel in gemeindeeigenen Räumlichkeiten.

² Während den Schulferien und an schulfreien Tagen inklusive Feiertagen findet kein Mittagstisch statt.

³ Die Kinder erhalten eine vollwertige Mahlzeit einschliesslich Getränk. Das Mitbringen anderer Getränke und Esswaren ist nur aus medizinischen Gründen und nach Absprache mit der Mittagstischleitung erlaubt.

⁴ Das Nähere regelt die vom Gemeinderat erlassene Betriebsordnung.

Art. 3 Hausaufgabenbegleitung

¹ Die Hausaufgaben-Begleitung wird während der Schulzeit jeweils am Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 15.30 bis 17.15 Uhr angeboten, sofern in der Regel mindestens 5 Kinder definitiv angemeldet sind. Die Betreuung erfolgt in der Regel in gemeindeeigenen Räumlichkeiten.

² Während den Schulferien und an schulfreien Tagen inklusive Feiertagen findet keine Hausaufgaben-Begleitung statt.

³ Die Kinder werden bei den Arbeiten von Schulaufgaben betreut und unterstützt.

⁴ Das Nähere regelt die vom Gemeinderat erlassene Betriebsordnung.

Art. 4 Überbrückungsangebot

¹ Das Überbrückungsangebot wird bei Bedarf während der Schulzeit jeweils am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag im Anschluss an den Mittagstisch in der Zeit von 13.30 bis 14.30 Uhr, ausschliesslich für Kinder die am Mittagstisch teilnehmen, angeboten. Die Betreuung erfolgt in der Regel in den gemeindeeigenen Räumlichkeiten, wo auch der Mittagstisch stattfindet.

² Während den Schulferien und an schulfreien Tagen inklusive Feiertage findet kein Überbrückungsangebot statt.

³ Das Nähere regelt die vom Gemeinderat erlassene Betriebsordnung.

II. ORGANISATION

Art. 5 Betriebliche Aufsicht

¹ Die betriebliche Aufsicht obliegt der Betriebskommission schulergänzende Tagesbetreuungsangebote.

² Die Kommission besteht aus maximal fünf Mitgliedern inklusive Vertretung aus dem Gemeinderat.

³ Die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat in Verbindung mit der Gemeindekommission.

Art. 6 Betreuungspersonen

¹ Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während den schulergänzenden Tagesbetreuungsangeboten erfolgt durch geeignete Personen.

² Die Aufgaben sind in separaten Dienstordnungen (Personal- und Stellenbeschrieb) geregelt.

³ Der Erlass der Dienstordnungen sowie die Anstellung der Betreuungspersonen erfolgen durch die Personalkommission der Gemeinde Sissach.

III. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER / ELTERN

Art. 7 Anmeldung/ Abmeldung

¹ Anmeldungen erfolgen mittels Formular, welches bei der Schulleitung/Sekretariat und auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder im Internet heruntergeladen werden kann.

² Die An-/Abmeldefristen sind in der Betriebsordnung geregelt.

Art. 8 Aufnahme

¹ Im Rahmen der verfügbaren Plätze gemäss Regelung der Betriebsordnung können alle Schülerinnen und Schüler der Kindergärten und der Primarschule Sissach die schulergänzenden Tagesbetreuungsangebote nutzen.

² Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, ist die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen auf der Gemeindeverwaltung massgebend.

Art. 9 Absenzen

Die Erziehungsberechtigten melden begründete Absenzen wie Krankheit, Unfall etc. bis spätestens 12 Uhr des Vortages der zuständigen Leitung Tagesbetreuungsangebot.

Art. 10 Disziplin

¹ Die Betreuungspersonen sorgen für einen freundlichen und verständnisvollen Umgang mit den Kindern.

² Die Schülerinnen und Schüler haben sich an die Weisungen der Betreuungspersonen zu halten.

³ Massnahmen bei Fehlverhalten sind in der Betriebsordnung geregelt.

Art. 11 Informationspflicht der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten und die Betreuungspersonen informieren sich gegenseitig über wichtige Angelegenheiten wie Allergien, auftretende Krankheitssymptome oder auffälliges Benehmen während der Betreuung etc.

IV. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 12 Grundsatz / Kostenpflicht

¹ Die Betreuungsangebote sind für die Erziehungsberechtigten kostenpflichtig.

² Der Gemeinderat kann auf schriftlich begründeten Antrag Erziehungsberechtigten eine Kostenreduktion oder einen Erlass für eine befristete Zeit bewilligen.

³ Die Erziehungsberechtigten haben sich für die Inanspruchnahme der schulergänzenden Tagesangebote an den Kosten gemäss Tarifordnung im Anhang zu beteiligen.

⁴ Bei rechtzeitiger und begründeter Abmeldung wie Krankheit, Unfall etc. erfolgt keine Verrechnung.

⁵ Die Tarife werden jeweils anlässlich der Budgetvorlage auf Vorschlag des Gemeinderates durch die Gemeindeversammlung genehmigt.

Art. 13 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss Betriebsordnung je nach Betreuungsangebot quartalsweise oder semesterweise.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung sowie nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf das Schuljahr 2011/12 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Sissach am 15. Dezember 2010 beschlossen

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung	
Die Versammlungsleiterin:	Der Schreiber:
Gemeindepräsidentin	Gemeindevorwalter
P. Schmidt	G. Heinimann

Von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 17. März 2011 genehmigt:

EINWOHNERGEMEINDE SISSACH

Reglement über die schulergänzenden Tagesbetreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler der Stufe Kindergarten und Primarschule der Gemeinde Sissach – Anhang

Anhang - Tarifordnung

(Art. 12 Abs. 3)

a. Mittagstisch	CHF	15.00 pro angemeldetem Mittagstisch;
b. Hausaufgaben-Begleitung	CHF	50.00 pro Semester und Kind;
c. Überbrückungsangebot	CHF	5.00 pro angemeldetes Überbrückungsangebot.